

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

05. Mai 2023

Jahrgang 15

Nr. 19/2023

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 170	Öffentliche Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung und Finanzierung der Aufgabe der gemeinsamen Fachberatung Kommunaler Kindertagesstätten im Kreis Schleswig-Flensburg auf die Gemeinde Lürschau gemäß § 18 (5) GkZ
Seite 177	Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeinden des Amtes Arensharde
Seite 178	Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sondergebiet Nedderrech“ der Gemeinde Jübek
Seite 180	Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 182	Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Treia

Öffentliche Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung und Finanzierung der Aufgabe der gemeinsamen Fachberatung Kommunaler Kindertagesstätten im Kreis Schleswig-Flensburg auf die Gemeinde Lürschau gemäß § 18 (5) GkZ

Der durch die Bürgermeister/innen der beteiligten Gemeinden am 28. April 2023 ausgefertigte öffentlich-rechtliche Vertrag über die Übertragung und Finanzierung der Aufgabe der gemeinsamen Fachberatung Kommunaler Kindertagesstätten im Kreis Schleswig-Flensburg auf die Gemeinde Lürschau wird hiermit gemäß § 18 (5) GkZ öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 05.05.2023

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

M. Reese

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003
(GVOBl. Schl.-H. S. 122) wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über
die Übertragung und Finanzierung der Aufgabe der gemeinsamen Fachberatung
Kommunaler Kindertagesstätten im Kreis Schleswig-Flensburg
auf die Gemeinde Lürschau

zwischen

der Gemeinde Bollingstedt	- vertreten durch den Bürgermeister-
der Gemeinde Handewitt	-vertreten durch den Bürgermeister-
der Gemeinde Jübek	-vertreten durch den Bürgermeister-
der Gemeinde Silberstedt	-vertreten durch den Bürgermeister-
der Gemeinde Sörup	-vertreten durch den Bürgermeister-
der Gemeinde Treia	-vertreten durch den Bürgermeister-

nachstehend Gemeinden genannt,

und der Gemeinde Lürschau	-vertreten durch den Bürgermeister-
---------------------------	-------------------------------------

auf Grund der Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen

Bollingstedt	vom 02.02.2023,
Handewitt	vom 21.02.2023,
Jübek	vom 28.02.2023,
Silberstedt	vom 23.03.2023,
Sörup	vom 13.02.2023,
Treia	vom 14.02.2023.
und Lürschau	vom 08.02.2023,

vereinbart:

Präambel

Die Vertragspartnerinnen betreiben jeweils in eigener Trägerschaft kommunale Kindertagesstätten. Durch die Einrichtung einer gemeinsamen pädagogischen Fachberatung (§ 20 KiTaG) sollen verschiedene Beratungsfelder verbunden und das Qualitätsmanagement durch die Etablierung gemeinsamer Standards in den Einrichtungen gefördert werden. Auf diese Weise soll die gemeinsame Fachberatung zu einer qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung beitragen und der Optimierung von Rahmenbedingungen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen dienen.

Zu diesem Zweck wird durch Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages die Aufgabe zur Wahrnehmung der pädagogischen Fachberatung für die sich in kommunaler Trägerschaft der Vertragspartnerinnen befindlichen Kindertagesstätten auf die Gemeinde Lürschau übertragen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Finanzierung

- (1) Die Gemeinden übertragen die Aufgabe der pädagogischen Fachberatung im Sinne des § 20 KiTaG für die sich in kommunaler Trägerschaft der Vertragspartnerinnen befindlichen Kindertagesstätten auf die Gemeinde Lürschau. Die Gemeinde Lürschau wird hierdurch Aufgabenträgerin der pädagogischen Fachberatung für die sich in kommunaler Trägerschaft der Vertragspartnerinnen befindlichen Kindertagesstätten und erklärt sich bereit, diese Aufgabe für die übertragenden Gemeinden nach dem Umfang der Regelungen dieses Vertrages wahrzunehmen.
- (2) Die Gemeinde Lürschau ist auf Grundlage dieses Vertrages berechtigt, im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der pädagogischen Fachberatung im Namen der Gemeinden öffentliche Fördermittel einzuwerben und diese für die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterschussmindernd einzusetzen. Ihre Willenserklärungen wirken insoweit unmittelbar für und gegen die übertragenden Gemeinden.
- (3) Die Gemeinde Lürschau setzt in ihrer Funktion als Aufgabenträgerin die erforderlichen Aufwendungen in ihrem Haushaltsplan fest, es werden keine Abschlagszahlungen erhoben. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres rechnet die Gemeinde Lürschau mit den Gemeinden die erforderlichen Aufwendungen mittels einer

Zahlungsaufforderung bis spätestens 01. März des Folgejahres ab. Das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Abrechnungsbeträge regelt sich nach § 2 (3).

- (4) Erforderliche Aufwendungen im Sinne des Absatzes 3 sind die innerhalb eines Haushaltsjahres angefallenen Personal- und Sachkosten des eingerichteten Produktes für die gemeinsame Fachberatung kommunaler Kindertagesstätten. Zu den Sachkosten gehört auch ein fünfprozentiger Aufschlag auf die Gesamtaufwände der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) zur pauschalen Abgeltung der Nutzung des zur Verfügung gestellten Büroarbeitsplatzes. Darüber hinaus erhebt die Gemeinde Lürschau zur Abdeckung der durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehenden Verwaltungskosten zuzüglich zu den Aufwendungen nach Satz 1 und Satz 2 einen Verwaltungskostenzuschlag i.H.v. sechs Prozent der erforderlichen Aufwendungen.
- (5) Die Gemeinde Lürschau als Aufgabenträgerin gewährleistet unter Maßgabe der Finanzierung der Betriebskosten gem. Absatz 4 die dauerhafte Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Pflichten.

§ 2 Ressourcen zur Aufgabenerfüllung

Abrechnungsmodalitäten

- (1) Zur Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Pflichten schafft und besetzt die Gemeinde Lürschau zu Vertragsbeginn mindestens 0,12 Planstellen für geeignete pädagogische Fachkräfte pro durch die gemeinsame pädagogische Fachberatung zu betreuenden Kindertageseinrichtungen, danach stets jedoch mindestens, falls diese vorhanden und größer ist, die gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes vorgegebene Planstellenzahl. Es gilt dabei jeweils die durch den Beirat vorgegebene Konzeption. Der Beirat kann nach Vertragsbeginn durch einvernehmlichen Beschluss die Planstellenzahl nach Satz 1 anpassen, sofern diese dann nicht hinter derjenigen Planstellenzahl zurückbleibt, die sich aus den maßgeblichen Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes ergibt. Darüber hinaus wird ein Büroarbeitsplatz inklusive dazugehöriger IuK-Ausstattung gestellt. Die eingesetzten Beschäftigten unterliegen den Bestimmungen des TVöD-SuE im Bereich der VKA. -
- (2) Voraussetzung für die Besetzung der unter Absatz 1 genannten Planstellen ist, dass sich die Vertragsparteien ergänzend auf ein Basiskonzept zur Schaffung erster Anforderungen und Qualitätsmerkmale an die gemeinsame pädagogische Fachberatung einigen. Hierin ist auch eine Stellenbeschreibung sowie ein Anforderungsprofil für das Personal festzuhalten. Das Basiskonzept ist schriftlich abzufassen und durch die Vertreter/innen im Beirat nach § 3 auszufertigen.
- (3) Die Dienstleistungen der gemeinsamen pädagogischen Fachberatung können durch die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Vertragspartnerinnen in Anspruch genommen werden. Die hierbei eingesetzten Kräfte haben bei ihrer Tätigkeit zur

verursachungsgerechten Kostenzuordnung entsprechende Stundennachweise zu führen. Die innerhalb eines Haushaltsjahres angefallenen Aufwendungen werden um die angefallenen Erträge gemindert und die sich hieraus ergebene Differenz im Verhältnis der nachgewiesenen Stunden zwischen den Vertragspartnerinnen aufgeteilt. Zeiten, die nicht eindeutig einer Tätigkeit für eine bestimmte Kindertageseinrichtung zuzurechnen sind, sind ebenfalls als solche nachzuweisen und gelten als Verbundtätigkeit, welche im Verhältnis der tatsächlich angefallenen Stunden in den Einrichtungen abgerechnet werden (Restkostenfinanzierung). Fahrtzeiten sowie Reisekosten werden wie die Verbundtätigkeit über die Restkostenfinanzierung im Rahmen der Solidargemeinschaft abgerechnet.

§ 3 Beirat

- (1) Zur Abstimmung in Fragen des Betriebes, der Konzeption und der personellen sowie finanziellen Ausstattung der pädagogischen Fachberatung bilden die Vertragspartnerinnen einen Beirat, der mindestens einmal jährlich tagt. Über den Vorsitz sowie dessen Stellvertretung wird durch Beschluss der Vertreter/innen im Beirat mit einfacher Mehrheit entschieden. Die erstmalige Einladung erfolgt im Namen der Bürgermeisterin der Gemeinde Lürschau, die auch die Sitzung des Beirats bis zur Wahl nach Satz 2 leitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Beirat in seiner ersten Sitzung zu geben hat. Der Beirat kann auch in Form einer Videokonferenz oder hybriden Sitzung zusammentreten, die Nachvollziehbarkeit des Abstimmungsverhaltens der Mitglieder ist zu gewährleisten und ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Vertragspartnerinnen entsenden je eine/n Vertreter/in in den Beirat. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe kann auch ein/e außerhalb der Gemeindevertretung stehende/r Bürgerin bzw. Bürger oder ein/e Verwaltungsmitarbeiter/in betraut werden. Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gemeinde sind jedoch, sofern die einzelnen Gemeindevertretungen nichts Anderes bestimmen, die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der beteiligten Gemeinden. Ferner bestimmen die Vertragspartnerinnen bis zu zwei Stellvertreter. Der Beirat wird verwaltungsseitig von der Amtsverwaltung Arensharde betreut. Über Namen und Anschriften der Personen nach Satz 1 und Satz 3 wird das Amt Arensharde in Kenntnis gesetzt. Das Amt Arensharde ist in diesem Zusammenhang berechtigt, die entsprechenden personenbezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten.

§ 4**Dauer und Kündigung des Vertrages****Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft
- (2) Der bisherige öffentlich-rechtliche Vertrag über die Übertragung und Finanzierung der Aufgabe der gemeinsamen Fachberatung kommunaler Kindertagesstätten im Kreis Schleswig-Flensburg auf die Gemeinde Lürschau vom 08.12.2015 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 19.11.2019 tritt mit Ablauf des Tages der Unterzeichnung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages außer Kraft.
- (3) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Ein Recht zur fristlosen Kündigung bleibt bei schwerwiegenden Vertragsverstößen einer Vertragspartei vorbehalten.
- (4) Für den Fall einer Kündigung des Vertrages hat die kündigende Vertragspartnerin der Gemeinde Lürschau den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, dass die Gemeinde Lürschau in Erwartung der Erfüllung dieses Vertrages Aufwendungen gemacht hat oder Verbindlichkeiten eingegangen ist.
- (5) Weitere Vertragspartner können dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten. Hierüber ist zunächst ein einvernehmlicher Beschluss im Beirat zu fassen. Für die Aufnahme ist ein Nachtrag zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren.
- (6) Abweichend von den übrigen Bestimmungen scheidet die Gemeinde Treia mit Ablauf des 31.12.2023 aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag aus.
- (7) Dieser Vertrag wird 8-fach ausgefertigt.
- (8) § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 5**Loyalitätsklausel**

Die Gemeinden verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 6**Unwirksamkeit von Bestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die

vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Änderungen oder Ergänzungen vorstehender Regelungen bedürfen der Schriftform.

Silberstedt, den 28. April 2023

Gemeinde Bollingstedt

Der Bürgermeister

Gez.

L.S.

Gemeinde Handewitt

Der Bürgermeister

Gez.

L.S.

Gemeinde Jübek

Der Bürgermeister

Gez.

L.S.

Gemeinde Lürschau

Der Bürgermeister

Gez.

L.S.

Gemeinde Silberstedt

Der Bürgermeister

Gez.

L.S.

Gemeinde Sörup

Der Bürgermeister

Gez.

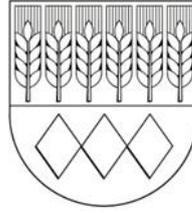
L.S.

Gemeinde Treia

Der Bürgermeister

Gez.

L.S.



Amt Arensharde -Die Amtsvorsteherin-

Amt Arensharde ▪ Hauptstraße 41 ▪ 24887 Silberstedt

Ihr Ansprechpartner/in:

Fachbereich: 3.00 Ordnungsamt
 Sachgebiet:
 Aktenzeichen:
 Name: Christoph Tams
 Zimmer: 19
 Telefon: 04626/96-10
 Fax: 04626/96-96
 E-Mail: tams@amt-arensharde.de
 Internet: www.amt-arensharde.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Silberstedt, den 05.05.2023

Kommunalwahl am 14. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeinden des Amtes Arensharde

**am Montag, dem 22. Mai 2023, 19.00 Uhr
in die Amtsverwaltung, Sitzungssaal**

ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ergebnisse der Gemeindevwahl in den Gemeinden des Amtes Arensharde
2. Anfragen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Tams

Bekanntmachung der Gemeinde Jübek

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sondergebiet Nedderrech“ der Gemeinde Jübek

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 04.05.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sondergebiet Nedderrech“ der Gemeinde Jübek für das Gebiet im Ortsteil Friedrichsau, westlich der Gammellunder Straße und südlich der Straße Nedderrech, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, den 05.05.2023

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Klein

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Treia

Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treia hat in ihrer Sitzung am 20.04.2023 beschlossen, für das Gemeindegebiet die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia zum bestehenden Flächennutzungsplan „Steenerich“ für das Gebiet östlich der Grüfter Straße, der L29 und nördlich des Steenerich aufzustellen.

Die Gemeinde Treia plant die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr, sowie einer Fläche für die Landwirtschaft zur Überplanung der bisher dargestellten Wohnbaufläche und Maßnahmenfläche.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

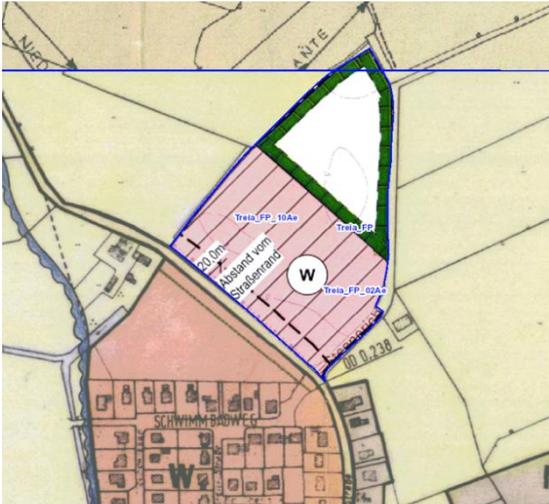
Silberstedt, 05.05.2023

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Klein

Übersichtsplan



Bisherige Darstellung



Geplante Darstellung

Bekanntmachung der Gemeinde Treia

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Treia

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treia hat in ihrer Sitzung am 20.04.2023 beschlossen, für das Gebiet östlich der Grüter Straße, der L29 und nördlich des Steenerich, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“, aufzustellen.

Planungsziel ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

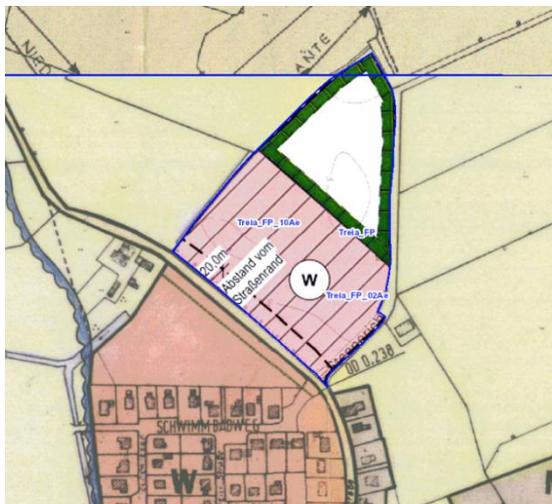
Silberstedt, 05.05.2023

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Klein

Übersichtsplan



Bisherige Darstellung



Geplante Darstellung